

- h) das Registrierblatt 1955 (Haushaltsorganisationen) in doppelter Ausfertigung,
- i) alle Unterlagen die vom Registrierorgan für erforderlich erachtet werden.

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen des Stellenplanes, des Lohn- und Gehaltsfonds oder des Fonds für die übrigen Ausgaben, sind die entsprechenden Unterlagen hierüber einschließlich der alten Registrierbescheinigung innerhalb einer Woche beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen. Für die Nachregistrierungen sind die Anträge auf Nachregistrierung zu verwenden, die beim zuständigen Registrierorgan anzufordern sind.

§ 7

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung oder Kontrolle der Lohn- und Gehaltsfonds oder der Fonds für die übrigen Ausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nichtbenötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane verpflichtet, diese Beträge zu sperren.

(2) Über die Verwendung der gesperrten Beträge entscheiden

- a) für den Haushalt der Republik, das Präsidium des Ministerrates,
- b) für die Haushalte der örtlichen Organe des Staates, die zuständigen Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

B. Übrige Organisationen

§ 8

Für die Registrierung der Organisationen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Staatshaushalt verbunden sind, gelten die Bestimmungen für Haushaltsorganisationen sinngemäß.

C. Volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft

§ 9

Grundsätze für die Registrierung

(1) Die Registrierung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 dieser Anordnung auf der Grundlage des Vordruckes 57. Der Vordruck 57 muß die staatliche Aufgabe zum Inhalt haben.

(2) Das registrierpflichtige Personal und die Verwaltungsausgaben sind durch Anordnungen zur Betriebsplanung 1955 festgelegt, und zwar:

- a) für die zentralverwaltete volkseigene Industrie durch Anordnung vom 15. November 1954 (ZB1. S. 562);
- b) für den volkseigenen Großhandel einschließlich VEAB, für die Staatlichen Bezirks- und Kreis-kontore für landwirtschaftlichen Bedarf und den kommunalen Großhandel durch Anordnung vom 15. November 1954 (ZB1. S. 562);
- c) für den volkseigenen Einzelhandel (HO) und den genossenschaftlichen Einzelhandel, für die finanzierten Betriebe der Ministerien für Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen, für die örtliche volkseigene Wirtschaft mit VEB-Plan mit Ausnahme der örtlichen Bauindustrie, für die volkseigene Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe Wasserwirtschaft durch Anordnung vom 14. Januar 1955 (GBI. II S. 33).

Bei den nichterwähnten Wirtschaftszweigen sind Sonderregelungen getroffen worden, die den Betrieben durch die übergeordneten Stellen mitgeteilt werden.

(3) Bei der Registrierung sind anzugeben:

- a) die verausgabte Bruttolohnsumme bis zum letzten Monatsabschluß vor der Registrierung,

- b) die tatsächliche Stellenzahl und die tatsächliche Lohnsumme (abzüglich der Quartalsprämie) für das registrierpflichtige Personal im Monat Dezember 1954, ferner die Zu- oder Abgänge im Plan 1955 gegenüber Dezember 1954 in der Stellenzahl mit den entsprechenden Lohn- oder Gehaltsätzen.

Dabei ist bei der zentralverwalteten volkseigenen Industrie der Zusatzlohn nicht einzubeziehen.

(4) Soweit unter Hilfspersonal Stellenzahlen oder Lohnfondsteile dem Lohnfonds A zugeordnet werden, sind diese Stellen mit ihrer geplanten Bruttolohnsumme den Registrierorganen eindeutig nachzuweisen.

§ 10

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter des Betriebes oder ein Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den Plan 57 des Betriebsplanes 1955 in doppelter Ausfertigung,
- b) den zuletzt bestätigten Stellenplan,
- c) die Direktive des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zur Aufstellung der Stellenpläne auf Grund von Rahmenstruktur- und Typenplänen,
- d) den Finanzplan,
- e) die FM-Berichte vom 1. Januar 1955 an,
- f) die staatliche Aufgabe für die Arbeitskräfteplanung,
- g) die monatliche Arbeitskräfte-Berichterstattung für 1955,
- h) einen listenmäßigen Nachweis über die außertariflichen Entlohnungen (Name, Vorname, Tätigkeit, Tarifgehalt laut BKV, tatsächlich gezahltes Gehalt. Diese Aufstellung ist vom Leiter des Betriebes und vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen.),
- i) die Stellenplanüberwachungsliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBI. S. 791),
- k) einen Beschäftigtenachweis für das nichtindustrielle bzw. sonstige Personal nach folgendem vorgeschriebenem Muster:

Lohnfonds A		Lohnfonds B			
Plan 1955		Plan	1955	Ist 1955	
Pers.	TDM	Pers.	TDM	Pers.	TDM

1. Beschäftigte für Bauleistungen (bei Ind. Betr.) bzw. Beschäftigte für Ind.-Produktion (bei Baubetrieben)
2. Beschäftigte in Industrieläden .....
3. Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (z. B. Werkküche) .....
4. Beschäftigte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten .....
5. Sonstiges nichtindustrielles Personal .....